

VEREINBARUNG
„Freiwilliges Soziales Jahr“
55. Jahrgang 2022-2023

Abgeschlossen zwischen dem **Träger des Freiwilligen Sozialjahres**, dem
Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste, Johannesgasse 16/1, 1010 Wien (ZVR-Nr. 325896611)
im Folgenden kurz Verein genannt, und folgender **Einsatzstelle des Freiwilligen Sozialjahres**:

Einsatzstelle Musterwald
Stadtstraße 3, 2367 Gemeinde

ist bereit, folgendem*r Teilnehmer*in am Freiwilligen Sozialjahr im Rahmen des „Freiwilligen Sozialen Jahres“ für die angeführte Dauer einen Einsatzplatz zur Verfügung zu stellen:

Name des*der FSJ-Teilnehmer*in	VON	BIS
Heidi Musterfrau geboren am xx.yy.zzzz	1. Sept. 2022	31. Juli 2023

Die Teilnehmer*innen am Freiwilligen Sozialjahr leisten einen Einsatz gemäß Freiwilligengesetz (FreiwG), Abschnitt 2. Träger gem. § 8 FreiwG ist der Verein, Einsatzstelle gem. § 9 FreiwG ist die angeführte Einsatzstelle. Für die Einsätze gelten die Regelungen im Freiwilligengesetz, 17. Bundesgesetz vom 27. März 2012. i.d.g.F.

Als **Ansprechperson** (Mentor*in) für den*die FSJ-Teilnehmer*in (Einschulung, Begleitung, Reflexionsgespräche, offene Fragen, Konfliktbearbeitung) wird von Seiten der Einrichtung die folgende Person angegeben. Diese Person führt regelmäßige Gespräche mit der*dem FSJ-Teilnehmer*in über den Verlauf des Einsatzes.
(BITTE AUSFÜLLEN!)

Herr/Frau

.....
Name

.....
Funktion

.....
Telefon

.....
E-Mail-Adresse

Die Einsatzstelle gewährt dem*der Teilnehmer*in am Freiwilligen Sozialjahr (bitte ankreuzen)

- Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkostenersatz und Verpflegung während der Arbeitszeit:
 - Kosten Jugendticket bzw. Monatskarte für FSJ-Teilnehmer*in über 24 Jahre, wenn öffentliches Verkehrsmittel möglich/zumutbar
 - Zuschuss zu PKW-Fahrten Wohnort – Einsatzstelle - retour, € 0,10 pro km

Sonstiges:

Das Freiwillige Soziale Jahr: Gesetzliche Regelung und Ziele

Der Einsatz ist nach dem Freiwilligengesetz, 17. Bundesgesetz vom 27. März 2012 in der jeweils geltenden Fassung geregelt und ist im Interesse des Gemeinwohls. Es gehört zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements und kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Ziele des Freiwilligen Sozialjahres sind insbesondere die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für soziale Berufsfelder, die Berufsorientierung, die Stärkung sozialer Kompetenzen und die Förderung des freiwilligen sozialen Engagements der Teilnehmer*innen am FSJ (vgl. § 6 FreiwG).

Die Teilnehmer*innen sind Personen ohne einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung, die einmalig eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit in der Dauer von 6-12 Monaten in einer Einsatzstelle zur Erreichung der oben genannten Ziele ausüben (Ausbildungsverhältnis). Der Einsatz erfolgt unter pädagogischer Begleitung durch Träger und Einsatzstelle und fachlicher Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung der jeweiligen Einsatzstelle (vgl. § 7 FreiwG).

Im FSJ-Einsatz bringen junge Menschen bei der Betreuung von Menschen in Sozialeinrichtungen ihr Engagement und ihre Zeit ein. Diese Einsätze sind auch ein Jugendbildungsprogramm: Sie ermöglichen jungen Menschen einen pädagogisch begleiteten Sozialeinsatz, der soziale und kommunikative Kompetenzen fördert, die Persönlichkeit stärkt, der beruflichen Orientierung dient und die Chancen auf Aufnahme in entsprechende Fachausbildungen verbessert.

Der Verein ist seit 2012 als Träger des Freiwilligen Sozialjahres, zuletzt verlängert durch Bescheid GZ: 2020-0.047.584 (BMSGPK-V/A/6) vom 28. Mai 2020, vom Sozialministerium anerkannt. Er trägt die Gesamtverantwortung, wählt die geeigneten Einsatzstellen aus und organisiert das begleitende Bildungsprogramm. Darüber hinaus ist er für die pädagogische Begleitung der Teilnehmer*innen am Freiwilligen Sozialjahr gemeinsam mit der Einsatzstelle verantwortlich. Die Einsatzstelle unterstützt den Verein bei der Erreichung der Ziele des Freiwilligen Sozialjahres. Sie entspricht den Kriterien von § 9 FreiwG: Sie ist eine gemeinwohlorientierte und nicht gewinnorientierte Einrichtung aus einem der folgenden Bereiche: Rettungswesen, Krankenanstalten, Sozial- und Behindertenhilfe, Betreuung alter Menschen, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von Gewalt betroffenen Menschen, Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen, Betreuung von Obdachlosen, Kinderbetreuung, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren*innen. Ein Träger darf nicht zugleich Einsatzstelle sein. Der laufende Betrieb in der Einsatzstelle bzw. in einer zu dieser gehörenden örtlich dislozierten Einrichtung muss auch ohne Teilnehmende am Freiwilligen Sozialjahr in vollen bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können (Arbeitsmarktneutralität). Das heißt insbesondere, dass es durch die Teilnehmer*innen am Freiwilligen Sozialjahr nicht zu einer Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer*innen in der Einsatzstelle kommen darf.

Um die Ziele eines FSJ-Einsatzes zu erreichen,

- sorgt der Verein für die Auswahl geeigneter Bewerber*innen (Auswahlverfahren).
- ermöglicht die Einsatzstelle einen Kennenlernbesuch für die künftigen Teilnehmer*innen am FSJ in der Einsatzstelle, um die Entscheidung für oder gegen einen FSJ-Einsatz eines*r konkreten Bewerbers*Bewerberin sowohl seitens der künftigen FSJ-Teilnehmer*in als auch seitens der Einsatzstelle zu ermöglichen.
- führt der Verein eine Einführungswoche am Beginn des Einsatzes bzw. in den ersten Einsatzwochen durch. Themen: Erwartungen an den Einsatz, Persönlichkeitsbildung und Selbsterfahrung, persönliche Zielformulierungen für das Freiwillige Sozialjahr, Stärken und besondere Lernfelder für den Einsatz, Facheinführung (Kennenlernen der jeweiligen Einsatzfelder sowie Übungen und Tipps für den konkreten Einsatz). Weitere Themen: Einsatzrechtliche Informationen und Arbeitnehmer*innenschutz.
- Die Einsatzstelle informiert den*die Teilnehmer*in in den ersten Tagen über die Einrichtung und das Umfeld des konkreten Einsatzes, gibt einen Überblick über das Leitbild der Einrichtung und informiert über notwendigen den Arbeitnehmer*innenschutz. Der*die FSJ-Teilnehmer*in lernt auch den*die Verantwortliche*n für den jeweiligen FSJ-Einsatz und seine*n Begleiter*in (Mentor*in) kennen.
- Der Verein begleitet den Einsatz durch zwei weitere Seminarwochen zur fachlichen Vertiefung, Reflexion und Supervision, Berufsorientierung sowie zum Kennenlernen konkreter Handlungsfelder der Sozialarbeit. Im Rahmen der Berufsorientierung werden auch verschiedene Ausbildungen im Sozialbereich vorgestellt. Das Bildungsprogramm schließt mit einem Abschluss- und Reflexionsseminar (3 Tage) ab.
- Die Einsatzstelle ermöglicht den FSJ-Teilnehmern*innen neben dem konkreten Einsatz auch einen Einblick in Hintergründe und Zusammenhänge, den Einsatz betreffend, und gibt Feedback zum Einsatz: Durch regelmäßige Gespräche mit dem*der FSJ-Verantwortlichen, (fallweiser) Teilnahme an Teambesprechungen und Supervisionen. Dabei soll der*die FSJ-Teilnehmer*in auch konkrete Berufsfelder in der Einsatzstelle kennen lernen.
- Die Einsatzstelle beschreibt vor dem Abschlussseminar die besonderen Stärken und Leistungen sowie die gewonnenen Kompetenzen der FSJ-Teilnehmer*in (Kompetenzbilanz).
- Die pädagogische Begleitung wird einerseits durch die Einsatzstelle wahrgenommen: in den jeweiligen Teams und durch den*die FSJ-Verantwortliche*n bzw. den*die Mentor*in. Andererseits sorgt auch der Verein durch die Seminare sowie durch laufende Kontakte (telefonisch, per E-Mail, bei Einsatzstellenbesuchen) für die pädagogische Begleitung. Diese beidseitige pädagogische Begleitung hat insbesondere auch das Ziel, die soziale Kompetenz der FSJ-Teilnehmer*in zu stärken und bei Konflikten und Schwierigkeiten rechtzeitig zu reagieren.

Der*die FSJ-Teilnehmer*in wird vorwiegend im pflegerischen oder pädagogischen Hilfsdienst und in der direkten mitmenschlichen Alltagsbetreuung eingesetzt. Dabei soll die Freude am Dienst, soziale Erfahrung und Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gefördert und gestärkt werden. Dieser Einsatz hilft zusätzliche Bereiche abzudecken. Der*die Teilnehmerin am FSJ darf kein Ersatz für Fachpersonal sein und auch kein Ersatz für mangelnde Reinigungskräfte. Er*Sie unterstützt das Fachpersonal bei Reinigungsarbeiten nur im gleichen Ausmaß, wie es bei den Fachkräften üblich ist. Der Einsatz gibt Einblick in ein Praxisfeld, das Erfahrungen in der Arbeit im Sozialbereich ermöglicht, die persönliche Entwicklung unterstützt und Orientierung für weitere berufliche Ausbildungen bietet. Die Einsatzstelle erklärt sich bereit, die Ziele des Vereines und des Freiwilligengesetzes für die FSJ-Einsätze nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem entgegensteht.

Arbeitszeit / Freistellung / Dienst am Wochenende

Die gesetzlichen Bestimmungen von Arbeitszeit und Arbeitsruhe sind einzuhalten. FSJ-Teilnehmer*innen unterliegen nicht den Bestimmungen von Betriebsvereinbarungen und Kollektivverträgen, für sie gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu Arbeitszeit und Arbeitsruhe. Die wöchentliche Arbeitszeit für den*die Teilnehmer*in am FSJ beträgt maximal 34 Wochenstunden (§ 7 FreiwG). Zusätzlich freie Tage sind jeweils der 24. Dezember, der 31. Dezember und der Karfreitag, sowie ein weiterer Tag für Aufnahmeverfahren für Ausbildungen bzw. für Bewerbungsgespräche. Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem*der Teilnehmer*in von der Einsatzstelle darüber hinaus eine dem jeweiligen Anlass entsprechende Freistellung unter Fortzahlung des Taschengeldes gewährt werden. Gem. § 14 FreiwG ist den Teilnehmern*innen am FSJ in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 36 Stunden und eine tägliche Ruhezeit von ununterbrochen mindestens 11 Stunden zu gewähren. Die Bestimmungen hinsichtlich des Mutterschutzes sind einzuhalten (§ 15 FreiwG).

Für Teilnehmer*innen vor Vollendung des 18. Lebensjahres gelten zusätzlich die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 - KJBG.

In die genannte Einsatzzeit fällt die vom Verein der*dem Teilnehmer*in am FSJ zu gewährender Freistellung analog zum Urlaubsgesetz (§ 13 FreiwG). Die Freistellungstage („Urlaub“ gemäß § 13 FreiwG) sind zwischen dem*der Teilnehmer*in am FSJ und der Einsatzstelle rechtzeitig zu vereinbaren und einvernehmlich festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Verein über die Freistellung. Bei einem Einsatz von elf Monaten beträgt das Ausmaß der Freistellung 23 Tage, bei einem zehnmonatigen Einsatz 21 Tage, bei neunmonatigem Einsatz 19 Tage. Die Freistellungstage sind bis zum Einsatzende zu konsumieren, da diese nicht finanziell ausbezahlt werden können. Bei vorzeitiger Beendigung während des FSJ stehen die Freistellungstage anteilig zu. Während der vom Verein organisierten Seminarwochen können keine Freistellungstage konsumiert werden, da die Bildungszeit von mindestens 150 Stunden erreicht werden muss.

Der*die Teilnehmer*in am FSJ darf nicht öfter als an zwei Wochenenden im Monat zum Dienst eingeteilt werden. Wird jemand zu einem Sonn- oder Feiertagsdienst eingeteilt, so ist dieser Dienst per Mail an office@fsj.at monatlich bis zum 10. des Folgemonats zu melden. Der aktuelle Stundensatz beträgt EUR 4,70. Insgesamt können derzeit maximal 33 Stunden monatlich ausbezahlt werden, da ansonsten das vom Verein ausbezahlte Taschengeld die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt und der Einsatz nicht mehr den Kriterien eines Einsatzes gem. FreiwG entspricht. Die gemeldete Zulage wird mit dem Taschengeld vom Verein an die*den FSJ-Teilnehmer*in abgerechnet und der Einsatzstelle in Rechnung gestellt (zuzgl. 3,9 % Dienstgeberbeitrag).

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, während der Dauer des Einsatzes

- einen monatlichen Betrag an den Verein zu zahlen:
Sie erhalten dafür monatlich eine Rechnung. Die Überweisung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Vereinskonto bei der VKB Linz-Froschberg mit IBAN AT47 1860 0000 1030 2065.
Der Einsatzstellenbeitrag beträgt im Jahr 2022 monatlich € 737,00. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele sind ein wesentlicher Bestandteil der Vertragserfüllung. Die Nichteinhaltung berechtigt zum Verrechnen von Verzugszinsen gem. §1000 ABGB.

Die Zahlungspflicht ruht, soweit eine Einsatzverhinderung wegen Krankheit oder Unfall (ausgenommen Arbeitsunfall) oder wegen sonstiger wichtiger, den*die Teilnehmer*in am FSJ betreffende Gründe (analog § 8, Abs. 3 AngG.) für die Dauer von 14 Tagen im Einzelfall übersteigt. Als Einsatzverhinderung gilt jedoch nicht der Verbrauch der Freistellung oder die verpflichtende Teilnahme an den FSJ-Seminaren. Die Zahlungspflicht ruht ferner für die Dauer eines sonstigen nicht von der Einsatzstelle zu vertretendem Fernbleiben eines*einer Teilnehmer*in am FSJ.
- Dem*der Teilnehmer*in am FSJ ist (auch für die Zeit des Urlaubs, wenn dieser in der Einsatzstelle verbracht wird) eine Unterkunft bereitzustellen, ausgenommen der Wohnort des*der Teilnehmer*in am FSJ befindet sich in der Nähe der Einsatzstelle, so dass die tägliche Fahrzeit zwischen Wohnort und Einsatzstelle in zumutbarer Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann.
- Wird seitens der Einsatzstelle keine Unterkunft zur Verfügung gestellt, so refundiert die Einsatzstelle die Fahrtkosten für die Jugend-Netzkarte bzw. für FSJ-Teilnehmer*innen ohne Anspruch auf Familienbeihilfe die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen dem Wohnort des*der Teilnehmers*in am FSJ und der Einsatzstelle (z.B. Verkehrsverbund-Monatskarte). Ist die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar, z.B. weil zu Arbeitsbeginn/-Ende kein öffentliches Verkehrsmittel fährt oder es keine Verbindung zwischen Wohnort und Einsatzstelle gibt, so ist ein Zuschuss zu den Kosten der PKW-Fahrten in Höhe von € 0,10 pro Kilometer Hin- und Rückfahrt zu gewähren.
- Die Einsatzstelle stellt während des Einsatzes die Verpflegung zur Verfügung. Wird eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, dann auch für die Zeit, die der*die Teilnehmer*in am FSJ sich in der Einsatzstelle bzw. der Unterkunft aufhält (Frühstück, Mittagessen, Abendessen.) Für den Fall, dass anstelle der Naturalverpflegung ein Verpflegungsgeld ausbezahlt wird, ist darauf zu achten, dass dieser Betrag von der Einsatzstelle dem Verein bekannt gegeben wird.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, die Arbeitnehmer*innen-Schutzvorschriften gegenüber der*dem Teilnehmer*in am FSJ wie gegenüber ihren eigenen Dienstnehmer*innen zu beachten. Die Einsatzstelle sorgt für die notwendigen Unterweisungen und, falls erforderlich, auch für die notwendigen Schutzimpfungen (z.B. Hepatitis) und Ausrüstungsgegenstände wie z.B. MNS/Schutz-Masken und Schutzkleidung.

- Für Schäden, die der*die FSJ-Teilnehmer*in bei Erbringung ihrer*seiner Dienstleistungen in der Einsatzstelle, wem auch immer, zufügt, haftet der Verein gegenüber der Einsatzstelle nicht. Der*die FSJ-Teilnehmer*in haftet so, wie er*sie als Dienstnehmer*in nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz haften würde, vgl. dazu § 16 FreiwG. Darüber hinaus verpflichtet sich die Einsatzstelle, den Verein und den*die FSJ-Teilnehmer*in schad- und klaglos zu halten. Die Teilnehmer*innen am FSJ unterliegen keiner Haftpflichtversicherung durch den Verein.

Seminare und pädagogische Begleitung:

Die pädagogische Betreuung des*der Teilnehmer*in am FSJ ist Aufgabe des Vereines und der Einsatzstelle. Der Verein ist für die Planung und Durchführung eines Bildungsprogramms im Ausmaß von mindestens 150 Stunden verantwortlich. Darüber hinaus erfolgt die konkrete Begleitung der Teilnehmer*innen am FSJ durch telefonischen Kontakt, per E-Mail, persönliche Gespräche oder Treffen und im Rahmen von Einsatzstellenbesuchen. Die Einsatzstelle ist verantwortlich für den Kennenlernbesuch, die Einführung in die Einsatzstelle (Einführungstag bzw. -tage) und die konkrete (fachliche) Anleitung für den Einsatz sowie die Begleitung durch mindestens 4 Begleitgespräche (FSJ-Verantwortliche, Mentor*in). Darüber hinaus soll der*die Teilnehmer*in an Teambesprechungen und Supervisionen teilnehmen können. Am Ende des Einsatzes ist eine Kompetenzbilanz auszustellen. Die Seminare sind ein wichtiger Bestandteil dieses Jahres, die Teilnahme am Bildungsprogramm ist verpflichtend und findet in der Einsatzzeit/Dienstzeit statt. Die Einsatzstelle berücksichtigt bei der Diensteinteilung die Seminartermine.

Die Beauftragten des Vereins sind berechtigt, den*die Teilnehmer*in am FSJ in der Einsatzstelle zu besuchen.

Meinungsverschiedenheiten und Konflikte mit dem*der Teilnehmer*in am FSJ:

Die Einsatzstelle schaltet bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten mit dem*der Teilnehmer*in am FSJ den Verein ein.

Zu Strafbestimmungen und der Forderung nach Arbeitsmarktneutralität (§ 17 FreiwG):

Kommt es seitens eines Arbeitsgerichtes zu einer Verurteilung, weil Arbeitnehmer*innen-Schutzbestimmungen nicht eingehalten wurden (z.B. hinsichtlich den Bestimmungen zu Mutterschutz, den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 - KJBG oder der Gewährung der notwendigen Freizeit), so ist der Verein seitens der Einsatzstelle schadlos zu halten. Stellt ein Arbeitsgericht fest, dass auf Grund der tatsächlichen Verwendung eines*einer Teilnehmer*in am FSJ in der Einsatzstelle es sich um keinen Einsatz im Rahmen eines Freiwilligen Sozialjahres handelt, sondern der*die FSJ-Teilnehmer*in eigentlich als regulär beschäftigte Arbeitskraft anzumelden ist, so sind die entsprechenden Lohnnachzahlungen von der Einsatzstelle zu tragen und der Verein ist hier schadlos zu halten.

Auflösung des Einsatzes:

Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung vor Einsatzbeginn des*der FSJ-Teilnehmer*in jederzeit lösen. Tritt der*die Teilnehmer*in am FSJ vor Einsatzbeginn zurück so endet mit dem Rücktritt auch der Vertrag. Der*die Teilnehmer*in am FSJ hat das Recht, den Einsatz jederzeit zu beenden (Freiwilligeneinsatz). In diesem Fall endet ebenfalls mit Einsatzende dieser Vertrag. Will eine Einsatzstelle den Vertrag mit einem*einer Teilnehmer*in am FSJ vorzeitig beenden, so ist das Einvernehmen mit dem Verein zu suchen und umgekehrt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Vereinbarung von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils mit Wirkung zum 31.12.2021 und 31.03.2022 einseitig aufgekündigt werden kann. **Gerichtsstand** ist für beide Teile Wien.

Datenschutz:

Die in diesem Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste zehn Jahre verarbeitet und aufbewahrt. Anschließend kann die Löschung beantragt werden. Die Datenschutzrichtlinie sowie AGB des Vereines findet sich unter: www.fsj.at

Wien, am 18. Februar 2022

Freiwilliges Soziales Jahr

Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste
FSJ-Österreich-Büro
Johannesgasse 16/1, 1010 Wien
0676 / 877 63 927 - office@fsj.at
www.fsj.at - [@fsj.at](https://www.instagram.com/fsj.at)

für den Träger
(Unterschrift & Stempel im
Auftrag der Geschäftsführung)

für die Einsatzstelle
(Datum, Unterschrift & Stempel)